

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2016

Nr. 2016/1721

Gerlafingen: Kantonale Nutzungsplanung Kraftwerk Moosbrunnen 3 / Konzessionserteilung zur „Nutzung der Wasserkraft der Emme inkl. Zufluss Strackbach“ / Rodungsbewilligung und Erteilung von Nebenbewilligungen

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement unterbreiten dem Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen, zur Genehmigung:

- Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, 1:200
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, 1:200
- Bauprojektpläne: Situation Kraftwerk 1:200, Hydraulisches Längenprofil 1:250/25, Schnitte 1:100, Querprofile Triebwasserweg 1:100, Fassadenansichten 1:100
- Rodungsgesuch, mit Rodungsplan 1:200 und Ersatzaufforstungsplan 1:500
- Raumplanungsbericht inklusive Technischem Bericht zum Bau- und Konzessionsprojekt (orientierend).

Die vorgesehene Nutzung der Wasserkräfte erfordert ferner eine Konzession und mehrere Nebenbewilligungen. Weil das Vorhaben teilweise auf dem Gebiet des Kantons Bern (Gemeinde Zielebach) liegt, werden diese in Koordination mit dem Kanton Bern erteilt.

2. Erwägungen

2.1 Planungsgegenstand

In unmittelbarer Nähe zum Stahlwerk Gerlafingen soll die frühere Stromproduktion (Stufe 4) mit Wassernutzung wieder aktiviert werden. Heute fliesst das Wasser über ein Streichwehr und den bestehenden Leerlaufkanal zurück in die Emme. Der Grossteil der dazu erforderlichen baulichen Massnahmen liegt im Kanton Solothurn (Gemeindegebiet Gerlafingen), am bestehenden Leerschusskanal am unteren Ende der bestehenden Emme-Ausleitstrecke Utzenstorf-Gerlafingen. Der Kanal wird im Oberlauf von drei weiteren Kleinwasserkraftwerken genutzt. Einzig die vorgesehenen Mauererhöhungen an Leerlauf- und Werkkanal befinden sich teilweise auf Berner Kantonsgebiet (Gemeinde Zielebach). Mit dem vorgeschlagenen Kraftwerkprojekt soll die seit längerem ungenutzte Gefällestufe wieder für die Stromproduktion genutzt werden.

Im Jahr 2014 wurde eine raumplanerische Vorabklärung durchgeführt. Diese hat gezeigt, dass die nun vorliegende, damals als Variante 3 bezeichnete Version des Projekts zu bevorzugen ist und dem Vorhaben im Grundsatz nichts entgegensteht.

Mit der neuen Anlage kann in einem durchschnittlichen hydrologischen Jahr ca. 1.60 GWh elektrische Energie produziert werden. Als bauliche Massnahmen vorgesehen sind insbesondere ein neues Maschinenhaus, eine neue unterirdische Wasserableitung vom Maschinenhaus zur Emme, die Erhöhung der Ufermauern am Leerschusskanal zwecks Aufstauung, der Einbau einer Feinrechenanlage, der Bau einer Fischabstiegshilfe, der Einbau einer Leerschussklappe sowie ein neuer Wendeplatz am Ende der bestehenden Zufahrt.

Mit der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung, der Konzessionserteilung und der Erteilung der erforderlichen Nebenbewilligungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projektes Kraftwerk Moosbrunnen 3 geschaffen und der ADEV Wasserkraftwerk AG ermöglicht, ein Kleinwasserkraftwerk zu betreiben.

2.2 Konzession

Die Konzession wurde vom federführenden Amt für Umwelt in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements (BJD), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie den zuständigen Stellen des Kantons Bern erarbeitet. Der ADEV Wasserkraftwerk AG wurde die Konzession am 8. September 2016 zur Anhörung (rechtliches Gehör) zugestellt und aufgrund ihrer Stellungnahme in einigen Punkten leicht modifiziert und präzisiert.

2.3 Waldrechtliche Bewilligungen

2.3.1 Ausnahmbewilligung für die Zweckentfremdung von Waldareal nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

Die Nutzung der untersten Stufe der Emmeausleitung Utzenstorf-Gerlafingen soll mit einem neuen Wasserkraftwerk Moosbrunnen 3 im bestehenden Leerschusskanal reaktiviert werden. Im Rahmen des in den Jahren 2010-2012 realisierten Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts Emme Biberist-Gerlafingen wurden Ersatzaufforstungen entlang des Leerschusskanals erstellt.

Der Neubau des Wasserkraftwerkes und des erforderlichen Zugangs für Unterhaltsmassnahmen für einen sicheren Betrieb der Wasserkraftanlage und des Leerschusskanals bedingt die dauernde Zweckentfremdung (Rodung) von 650 m² Wald. Als Rodungersatz bietet die Gesuchstellerin eine flächengleiche Ersatzaufforstung in der Nähe auf eigenem Grundbesitz, auf Parzelle GB Ziebach Nr. 29, im Kanton Bern an.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über das Kraftwerk Moosbrunnen 3 und die Konzessionserteilung zur „Nutzung der Wasserkraft der Emme inkl. Zufluss Strackbach“ entscheidet. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

2.3.1.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

- a. Das geplante Wasserkraftwerk Moosbrunnen 3 wird erneuerbare Energie in Form von elektrischer Leistung von rund 265 kW (Maximalleistung) generieren. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse (Art. 5 Abs. 2 WaG).
- b. Das Wasserkraftwerk muss zwingend angrenzend an den bestehenden Kanal erstellt werden und ist demnach örtlich gebunden. Zudem ist ein waldfreier Unterhaltskorridor entlang des Kanals für den sicheren Betrieb der Wasserkraftanlage unabdingbar. Die Standortgebundenheit ist somit gegeben (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG).
- c. Die raumplanerischen Voraussetzungen wurden im Rahmen des kantonalen Nutzungsplanverfahrens geprüft. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG).
- d. Es ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG).
- e. Aus natur- und landschaftsschützerischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben (Art. 5 Abs. 4 WaG).
- f. Mit der angebotenen, im Kanton Bern liegenden Ersatzaufforstungsfläche erfüllt das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Vorgaben betreffend Rodungersatz (Art. 7 WaG). Vorbehalten bleibt jedoch die Zustimmung der zuständigen Behörden des Kantons Bern.
- g. Die Zustimmung der vom Rodungsvorhaben betroffenen Wald- bzw. Grundeigentümer liegt vor.
- h. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche walddrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

2.3.1.2 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Rodungsfläche 501-5'000 m²“ und „Kommerzielles Interesse = C“ für Bauten und Anlagen auf Fr. 6.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.

2.3.2 Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach § 4 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand

Das neue Wasserkraftwerk Moosbrunnen 3 kommt innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 20 m zu liegen. Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den verbleibenden Wald. Gemäss § 5 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (BGS 931.72) sind

aus raumplanerischen Gründen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfüllt.

2.4 Fischereirechtliche Bewilligungen

Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) erfordern technische Eingriffe in Gewässer - soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können -, insbesondere die Nutzung der Wasserkräfte (vgl. § 8 Abs. 3 lit. a BGF), eine fischereirechtliche Bewilligung, und es legt die für deren Erteilung zuständige Behörde die angezeigten Massnahmen fest. Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt, und es kann diese gleichzeitig mit der Genehmigung des kantonalen Nutzungsplanes und der Konzessionserteilung gesprochen werden (vgl. Beilage 2).

2.5 Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen

2.5.1 Bauen im Gewässerraum

Nach Art. 41c Abs. 1 der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Das Kraftwerk Moosbrunnen 3 erfüllt diese Anforderungen und ist somit an diesem Standort zulässig. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für das Bauvorhaben im Gewässerraum kann mit Auflagen erteilt werden.

2.5.2 Einbau ins Grundwasser

Der permanente Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel erfordert im Gewässerschutzbereich A_U eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 31 und 32 Abs. 2 lit. b und e sowie Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV. Die Bewilligung kann mit den entsprechenden gewässerschutztechnischen und durchflussfördernden Massnahmen (Einbau bis unter den tiefsten Grundwasserspiegel) in Aussicht gestellt werden. Sie wird nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen in einem separaten Verfahren erteilt.

2.5.3 Einleiten von Regenwasser

Gemäss dem technischen Bericht wird das unverschmutzte Regenwasser der Dachfläche des Maschinenhauses in den Leerschusskanal eingeleitet. Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser erfordert eine Bewilligung nach § 80 und § 85 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie § 22 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16). Die Zuständigkeit liegt für Gewerbe- und Industriebauten beim Bau- und Justizdepartement (§ 22 Abs. 2 und Anhang II VWBA). Die Bewilligung kann erteilt werden.

2.6 Verfahren

Öffentliche Gewässer unterstehen der Hoheit des Kantons (vgl. § 7 GWBA) und bilden entsprechend Gegenstand der kantonalen Nutzungsplanung (vgl. § 68 lit. e des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1). Das Projekt wurde vom Amt für Raumplanung unter Einbezug des Amtes für Umwelt und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei sowie in Absprache mit den zuständigen Stellen des Kantons Bern vorgeprüft. Die von den Fachstellen gestellten Begehren sind berücksichtigt worden.

Das Projekt für das Kraftwerk Moosbrunnen 3 in Gerlafingen ist sinnvoll und liegt im öffentlichen Interesse. Die entsprechenden Nutzungspläne sind recht- und zweckmässig im Sinne der Planungs- und Baugesetzgebung. Die umweltrechtlichen Vorgaben sind eingehalten. Das Projekt ist mit den gleichzeitig verfügbaren Auflagen zu genehmigen. Gleichzeitig soll dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan die Bedeutung der Baubewilligung zukommen (vgl. § 39 Abs. 4 PBG).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. Juni 2016 bis zum 26. Juli 2016. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache gegen die kantonale Nutzungsplanung ein, die mittels Vereinbarung vom 1./5. September 2016 erledigt werden konnte. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die kantonale Nutzungsplanung Kraftwerk Moosbrunnen 3 wird genehmigt.

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Vorbehalten bleibt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 31 und 32 Abs. 2 lit. b und e sowie Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV für den Einbau unter den Mittleren Grundwasserspiegel, welche nach Eingang der Gesuchsunterlagen in einem nachlaufenden Verfahren erteilt wird.

3.2 Die Einsprache der Carbagas AG, 3428 Wiler b. Utzenstorf, wird als durch Vergleich erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten kantonalen Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.4 Der ADEV Wasserkraftwerk AG, 4410 Liestal, wird das Recht verliehen und die Pflicht übertragen, die Wasserkraft der Emme, inkl. Strackbach, gemäss der Konzessionsurkunde (Beilage 1) zu nutzen. Die Inkraftsetzung der Konzession richtet sich nach deren Schlussbestimmungen.

Die Konzessionsgebühr des Kantons Solothurn von Fr. 10'000.00 (vgl. Art. 29 Abs. 1 der Konzession) wird vom Bau- und Justizdepartement (Amt für Umwelt) separat in Rechnung gestellt.

3.5 Die Auflagen gemäss der Vereinbarung vom 1. / 5. September 2016 zwischen der Carbagas AG und der ADEV Wasserkraftwerk AG sind einzuhalten.

3.6 Ausnahmegenehmigung für die Rodung von Waldareal

Gestützt auf Art. 5 ff Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0), Art. 4 ff Verordnung über den Wald vom 30. November 1991 (WaV; SR 921.01), § 4 ff. kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmegenehmigung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

- 3.6.1 Der ADEV Wasserkraftwerk AG wird die Ausnahmegewilligung erteilt, zwecks Neubau des Wasserkraftwerkes „Moosbrunnen 3 / Gerlafingen“ 650 m² Wald dauernd zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Gerlafingen Nrn. 2869 und 90100 (Koord. ca. 609'209 / 224'238) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.
- 3.6.2 Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodungen bis spätestens 31. Dezember 2019 eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu leisten.
- 3.6.3 Die angebotene Ersatzaufforstung im Ausmass von 650 m² auf Parzelle GB Zielebach Nr. 29 im Kanton Bern (Koord. 608'822 / 223'712) wird vom Kanton Solothurn als Rodungsersatz anerkannt. Vorbehalten bleibt die abschliessende Zustimmung der zuständigen Behörden des Kantons Bern.
- 3.6.4 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind die eingereichten Rodungsgesuchsunterlagen vom 1. Juni 2016, insbesondere der Rodungsplan, Situation 1:200 (Plan- Nr. 7088.03.32A // vis. AWJFSO/dvb 06.09.2016).
- 3.6.5 Bei allen Arbeiten im Wald ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Jürg Misteli, Forstkreis Wasseramt/Solothurn; Tel. 032 627 23 45; mailto: juerg.misteli@vd.so.ch), Folge zu leisten.
- 3.6.6 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Kreisförster die zu fällenden Bäume angezeichnet und schriftlich die Schlagbewilligung erteilt hat. Vorgängig sind die zu rodenden Flächen nach Vorgaben des Kreisförsters im Gelände abzustecken.
- 3.6.7 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Maschinen, Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.6.8 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 6.00 pro m² oder total Fr. 3'900.00 festgesetzt. Die Abgabe wird der Bewilligungsempfängerin in Rechnung gestellt.
- 3.7 Die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes für das neue Wasserkraftwerk Moosbrunnen 3 wird gestützt auf § 5 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (BGS 931.72) aus raumplanerischen Gründen erteilt.
- 3.8 Gestützt auf Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) sowie § 127 Abs. 1 Bst. d des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) wird der ADEV Wasserkraftwerk AG, Kasernenstrasse 63, 4410 Liestal, die fischereirechtliche Bewilligung für den im Anhang 2 genannten technischen Eingriff in ein Gewässer mit Auflagen erteilt.
- 3.9 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV für den Bau des Kraftwerks Moosbrunnen 3 im Gewässerraum der Emme wird mit folgenden, die Bauphase betreffenden Auflagen erteilt:
- Das definitive Bauprogramm ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) zuzustellen.

- Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) ist zur Startsitung und zu sämtlichen Bausitzungen einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.10 Die Bewilligung nach § 85 GWBA für die Einleitung des unverschmutzten Regenwassers in den Leerschusskanal wird erteilt.
- 3.11 Die ADEV Wasserkraftwerk AG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Oktober 2016 noch 5 Genehmigungsdossiers sowohl in Papierform als auch digital zuzustellen (Adressat: arp.digital@arp.so.ch).
- 3.12 Die ADEV Wasserkraftwerk AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'800.00, eine Bearbeitungsgebühr für das Amt für Wald, Jagd und Fischerei von Fr. 2'000.00, eine Gebühr für die fischereirechtliche Bewilligung von Fr. 3'000.00, eine Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung von Fr. 3'900.00, Inseratekosten von Fr. 505.10 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 14'228.10, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

ADEV Wasserkraftwerk AG, Kasernenstrasse 63, 4410 Liestal

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Waldrechtl. Bewilligung:	Fr. 2'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe Rodung:	Fr. 3'900.00	(4240000 / 035 / 81292)
Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr. 3'000.00	(4210000 / 035 / 81287)
Inseratekosten (Rückerstattung Amt für Raumplanung):	Fr. 505.10	(3130000 / 004 / 2131)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 14'228.10</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Beilagen

Anhang 1: Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Emme

Anhang 2: Fischereirechtliche Bewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci) (ohne Beilagen)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Finanzen (ohne Beilagen)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (4), mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Kopie Rodungsgesuch Nr. RO2016-002 folgt separat durch AWJFSO) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Gerlafingen, Bauverwaltung, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen, mit 1 gen. Dossier (später)

Einwohnergemeinde Zielebach, Schulhausstrasse 2, 4564 Zielebach

Gemeinde Utzenstorf, Hauptstrasse 28, Postfach 139, 3427 Utzenstorf

Einwohnergemeinde Wiler, Hauptstrasse 30, 3428 Wiler

ADEV Wasserkraftwerk AG, Kasernenstrasse 63, 4410 Liestal, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Hydro Engineering GmbH, Im Langwingerten 8, 8450 Andelfingen

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Wassernutzung, Michael Reist, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Amt für Wald des Kantons Bern, Abt. Fachdienste und Ressourcen, Reto Sauter, Laupenstrasse 22, 3011 Bern

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Gerlafingen: Genehmigung kantonale Nutzungsplanung Kraftwerk Moosbrunnen 3

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“:

Gerlafingen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) / Rodungsgesuch Nr. RO2016-002:

Der ADEV Wasserkraftwerk AG, Kasernenstrasse 63, 4410 Liestal, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks Erstellung des Wasserkraftwerkes „Moosbrunnen 3 / Gerlafingen“ 650 m² Wald dauernd zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Gerlafingen Nrn. 2869 und 90100 (Koord. ca. 609 209 / 224 238) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.

Die Bewilligungsempfängerin hat für die dauernden Rodungen bis spätestens 31. Dezember 2019 eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu leisten.

(Regierungsratsbeschluss vom 27. September 2016)



Bau- und Justizdepartement

**Amt für Wasser
und Abfall**

**Office des eaux
et des déchets**

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Gewässer: Emme und Strackbach
Signatur: Kt. SO: Konzession mit Akten-Nr. 311.049.001
Kt. BE: Konzessionsnummer 43138
Gemeinden: Kt. SO: Gerlafingen
Kt. BE: Utzenstorf, Wiler, Ziebach
Datum der Konzession: [dd. mmmm 2016 \(RRB Nr. 2016/XXXX\)](#)
Datum der Inkraftsetzung:
Konzessionsende:

K O N Z E S S I O N

für die Nutzung der Wasserkraft der Emme, inkl. Zufluss Strackbach, im Kraftwerk Moosbrunnen 3

Der **Kanton Solothurn**, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement, und der **Kanton Bern**, vertreten durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) (im Folgenden „Kantone“ genannt)

verleihen der

ADEV Wasserkraftwerk AG, in 4410 Liestal
(im Folgenden "Konzessionärin" genannt)

das Recht und übertragen ihr die Pflicht, in den Gemeinden Utzenstorf, Wiler, Ziebach und Gerlafingen die Wasserkraft der Emme, inkl. Strackbach, gemäss nachfolgendem Beschrieb und unter nachfolgenden Auflagen zu nutzen.

I. Inhalt, Umfang, Dauer und Übertragung der Konzession

Art. 1 Inhalt und Umfang des Nutzungsrechtes

¹ Der Konzessionärin wird das Recht verliehen und die Pflicht übertragen, nach dem Bau der im Konzessionsgesuch vom 11. April 2016 definierten Anlage die ehemalige unterste Stufe der rechtsufrigen Emme-Ausleitung Utzenstorf – Gerlafingen zu nutzen. Das geplante Kraftwerk liegt im bestehenden Werkkanal, im Anschluss an vorgelagerte Werke im Kanton Bern, aber auf Gebiet des Kantons Solothurn, und nutzt das Unterwasser des Werks Moosbrunnen 2 mit $Q_{\max} = 12 \text{ m}^3/\text{s}$ sowie – bis zu $0.8 \text{ m}^3/\text{s}$ – des Strackbaches, welcher am Gerlafingerweiher in den Werkkanal entwässert. Das ausgenützte Bruttogefälle beträgt insgesamt 3.30 m, wovon 0.46 m (14 %) auf den Kanton Bern und 2.84 m (86 %) auf den Kanton Solothurn entfallen.

² Aufgrund der Ausbauwassermenge von $Q_A = 12.8 \text{ m}^3/\text{s}$ und einer Nettofallhöhe von 2.5 m resultiert eine maximale Leistung von ca. 265 kW. Die erwartete mittlere Jahresenergieproduktion beträgt ca. 1.6 GWh.

³ Die durch den bestehenden Werkkanal mit insgesamt vier Kraftwerken (drei bestehende Kraftwerke sowie das geplante Kraftwerk Moosbrunnen 3 gemäss vorliegender Konzession) ausgenützte Gewässerstrecke an der Emme beträgt 4'070 m (davon 3'900 m im Kanton Bern und die restlichen 170 m im Kanton Solothurn). Sie beginnt beim Wehr Landshut in Utzenstorf und endet bei der Wasserrückgabe der vorliegenden Anlage in Gerlafingen.

Art. 2 Dotierwassermengen

¹ Die bisherige Restwasserdotierung der Emme beim Wehr Landshut in Utzenstorf ergibt sich durch die bestehenden Anlagen und beruht damit auf den diesen zugrunde liegenden Konzessionen, entspricht jedoch nicht den seit dem 1. November 1992 geltenden Bestimmungen des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) (vgl. Art. 31-33). Im hierfür zuständigen Kanton Bern ist das Verfahren zur erforderlichen Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG für die Zeitperiode bis 2039 noch im Gange. Die Konzessionärin hat die aus der Restwassersanierung resultierende Veränderung des Wasserdargebots für das Kraftwerk Moosbrunnen 3 entschädigungslos zu akzeptieren. Allfällige Verluste fliessen nicht in die Berechnung der finanziellen Tragbarkeit bei der Restwassersanierung ein.

² Mit dem Ablauf bzw. der allfälligen Erneuerung der bestehenden Konzessionen der oberliegenden Kraftwerke (im Jahr 2039) wird die Restwasserdotierung beim Wehr Landshut aufgrund der dannzumal geltenden Gewässerschutzgesetzgebung erneut zu überprüfen und festzulegen sein. Die Konzessionärin hat auch die ab 2039 allenfalls resultierende erneute Veränderung des Wasserdargebots wiederum entschädigungslos zu akzeptieren.

³ Die zuständigen Behörden beider Kantone können ab dem Jahr 2039 gemeinsam weitere Anpassungen der Dotierwassermengen beim Wehr Landshut an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung verfügen, und zwar ohne Entschädigungsanspruch der Konzessionärin.

⁴ Das im Werkkanal dem Kraftwerk zufließende Wasser ist vollumfänglich in die Emme zurückzuführen. Vorbehalten bleiben andere von den zuständigen kantonalen Behörden bewilligte Nutzungen.

⁵ Der geplante Fischabstieg ist mit einer permanenten Wassermenge von 350 l/s zu beschieken. Vorbehalten bleibt eine ggf. erforderliche höhere Dotierung zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit des Fischabstiegs.

Art. 3 Stauziel

Die Konzessionärin ist berechtigt, den Wasserspiegel im Werkkanal unmittelbar vor der Turbine auf die Höhe von 452.85 m über Meer aufzustauen.

Art. 4 Dauer des Nutzungsrechtes

Die Konzessionsdauer beträgt 40 (vierzig) Jahre. Sie beginnt mit der Inkraftsetzung der Konzession.

Art. 5 Übertragung der Konzession

- ¹ Die Übertragung der Konzession bedarf der Genehmigung durch die Konzessionsbehörden.
- ² Als Übertragung gilt auch ein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung der Konzessionärin. Eine beherrschende Stellung hat inne, wer aufgrund seiner finanziellen Beteiligung, seines Stimmrechts oder aus anderen Gründen die Verwaltung oder Geschäftsführung entscheidend beeinflussen kann.
- ³ Bei einer Übertragung können die Konzessionsbehörden die Konzession im Rahmen des bundesrechtlich Zulässigen ändern oder ergänzen oder einzeln oder gemeinsam das Rückkaufsrecht nach Artikel 20 ausüben. Im Übrigen gelten für den/die Rechtsnachfolger/in die Rechte und Pflichten aus der Konzession unverändert.

Art. 6 Übertragung des Betriebes

Die Konzessionärin kann, ohne Übertragung der Konzession, den Betrieb der Wasserkraftanlage einem Dritten übertragen. Der Vorgang ist den zuständigen Behörden beider Kantone im Voraus anzuzeigen. Für die Erfüllung der Konzessionsbestimmungen bleibt weiterhin die Konzessionärin verantwortlich.

Art. 7 Statuten, Reglemente und Jahresbericht

- ¹ Die Konzessionärin hat den Konzessionsbehörden ihre Statuten sowie Reglemente, die sich auf das Wasserkraftwerk beziehen, zuzustellen.
- ² In der jährlichen Berichterstattung nach Art. 12 Abs. 3 sind den zuständigen Behörden beider Kantone auch Änderungen der Statuten und Reglemente sowie die jährlichen Produktionsausweise mitzuteilen.

II. Bau, Betrieb und Unterhalt**Art. 8 Erstellung und spätere Änderung der Anlage**

- ¹ Die Konzessionärin hat die Neuanlage gemäss dem Konzessionsgesuch zu errichten.
- ² Massgebend sind das Konzessionsgesuch vom 11. April 2016 und die zugehörigen Projektunterlagen, inklusive allfälliger Änderungen und Ergänzungen in der kantonalen Nutzungsplanung und weiteren Bewilligungsverfahren sowie in gegebenenfalls nachfolgenden Rechtsmittelverfahren.
- ³ Mit den Bauarbeiten darf erst nach Inkraftsetzung der Konzession begonnen werden.
- ⁴ Die zuständigen Behörden behalten sich vor, Änderungen oder Ergänzungen, die sich als notwendig oder zweckmässig und verhältnismässig erweisen, in Achtung des verliehenen Nutzungsrechtes zu verlangen respektive zu gestatten. Es gilt Absatz 5 Satz 2.

⁵ Spätere Änderungen an der erstellten Kraftwerksanlage dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden vorgenommen werden. Die (Bau-)Bewilligungspflicht bleibt vorbehalten, desgleichen die allfällig erforderliche Anpassung der kantonalen Nutzungsplanung nach Absatz 2.

Art. 9 Zeitpunkt von Bau und Inbetriebnahme; Schlussabnahme

¹ Die Konzessionärin hat spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten der Konzession mit dem Bau der Anlage zu beginnen und diese spätestens 2 Jahre nach Baubeginn in Betrieb zu nehmen.

² Die Fristen nach Absatz 1 können von den Konzessionsbehörden verlängert werden, wenn wichtige, nicht von der Konzessionärin zu vertretende Gründe vorliegen. Wirtschaftliche Argumente geben der Konzessionärin keinen Anspruch auf Verlängerung.

³ Mit Ablauf der Fristen nach Absatz 1 kann die Konzession von den Konzessionsbehörden als verwirkt erklärt werden.

⁴ Die Konzessionärin hat den zuständigen Behörden den Baubeginn, die Beendigung der Bauarbeiten und den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben. Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Werkes gilt der Beginn der dauernden Stromabgabe.

⁵ Das Werk darf erst nach Schlussabnahme und Freigabe durch die zuständigen Behörden definitiv in Betrieb genommen werden. Diese können Nachweise über die planmässige Ausführung und die Betriebsfähigkeit der Anlagen verlangen.

Art. 10 Ausführungspläne

Spätestens 6 Monate nach der Schlussabnahme hat die Konzessionärin den zuständigen Behörden von der gesamten Wasserkraftanlage die endgültigen Ausführungspläne in der verlangten Form und Anzahl zu übergeben. Dasselbe gilt auch für spätere Änderungen an der Anlage.

Art. 11 Betrieb, Unterhalt und Anpassung der Anlagen

¹ Die Konzessionärin hat ihre Anlagen stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten und – soweit nicht anders festgelegt – ganzjährig zu betreiben.

² Betrieb und Unterhalt haben sich nach dem jeweiligen Stand der Technik zu richten. Die zuständigen Behörden können Weisungen erteilen.

³ Die Konzessionärin hat das Wasser in der Menge, in der es zufließt, ununterbrochen abfließen zu lassen. Unnatürliche kurzfristige Abflussschwankungen (schädliche Schwall- und Sunkerscheinungen) sind möglichst zu vermeiden.

⁴ Vorhaben, die eine Abweichung von der nach Absatz 3 gebotenen Wasserführung bedingen (z. B.: Entleerungen, Spülungen), bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörden. Diese kann durch ein von diesen Behörden genehmigtes Reglement (Spülreglement) oder einzelfallweise erteilt werden. Die Konzessionärin hat mögliche Betroffene über solche Vorhaben rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

⁵ Für den Unterhalt der gemeinsamen Anlagen an der Ausleitstrecke Utzenstorf – Gerlafingen (insbesondere Wehr und Werkkanal) sind die Konzessionäre / Konzessionärinnen der an diesem Kanal liegenden Kraftwerke gemeinsam verantwortlich.

⁶ Im Falle notwendiger wasserbaulicher Massnahmen obliegen die erforderlichen Anpassungen der Kraftwerksanlagen der Konzessionärin.

Art. 12 Beobachtung und Erfassung der Wassermenge

- ¹ Das Stauziel gemäss Artikel 3 ist durch eine gut sichtbare Marke zu kennzeichnen.
- ² Die Konzessionärin hat sich an den im Rahmen der Restwassersanierung zukünftig verlangten Einrichtungen, welche zur kontinuierlichen Erfassung der ausgeleiteten Wassermenge zu erstellen und zu betreiben sind, anteilmässig zu beteiligen; ebenso an der zukünftigen kontinuierlichen Erfassung der Dotierwassermenge beim Wehr.
- ³ Die erfassten Daten sind den zuständigen Behörden gemäss Regelung im Rahmen der Restwassersanierung verzögerungsarm zugänglich zu machen und jeweils im Januar für das abgelaufene Jahr oder auf Verlangen im Überblick zuzustellen. Die Behörden können Weisungen erlassen, wie die Daten aufzubereiten sind.

Art. 13 Besondere Vorkommnisse und Betriebsunterbrüche

- ¹ Über besondere Vorkommnisse sind die zuständigen Behörden umgehend zu informieren.
- ² Absehbare Betriebsunterbrüche von über 4 Wochen Dauer und die Wiederaufnahme des Betriebs sind ihnen im Voraus anzuzeigen.

Art. 14 Nachweis der Erstellungskosten

Die Konzessionärin hat den Konzessionsbehörden auf Verlangen eine detaillierte Zusammenstellung über die Erstellungskosten der Anlage und die wertvermehrenden Erneuerungen einzureichen.

III. Öffentliche Interessen**Art. 15 Hochwasserschutz**

- ¹ Die heutige Hochwassergefahrensituation darf durch den Betrieb der Anlage nicht verschlechtert werden.
- ² Kosten für Massnahmen des Hochwasserschutzes sind von der Konzessionärin zu tragen, soweit sie durch den Bau und/oder Betrieb der konzessionierten Anlage nötig werden.

Art. 16 Gewässerunterhalt

Der Unterhalt der Emme (Ufer, Sohle und Wasserbauwerke) in der Strecke 100 m oberhalb bis 150 m unterhalb des Stauwehrs Landshut in Utzenstorf sowie des rechten Emmeufers in der Strecke 25 m oberhalb bis 50 m unterhalb der Einmündung des Werkkanals in die Emme in Gerlafingen sind gemeinsame Aufgaben der Konzessionäre / Konzessionärinnen am Werkkanal. Letztere haben sich über die Unterhaltsarbeiten zu verständigen.

Art. 17 Gewässerschutz

- ¹ Das Treib- und Rechengut, das dem Werkkanal entnommen wird, ist sachgerecht zu behandeln. Die zuständigen Behörden behalten sich vor, weitergehende Massnahmen anzuordnen. Die Kosten solcher Massnahmen trägt die Konzessionärin.

² Die Konzessionärin hat während des Baus und Betriebs der Kraftwerksanlagen alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers oder der Emme zu vermeiden. Die zuständigen Behörden können Weisungen erteilen.

³ Der Betrieb des Kraftwerks darf keine Auswirkungen auf die Hydrologie (insbesondere die Abflussverhältnisse und den Wasserstand) der umliegenden Oberflächengewässer, wie Gerlafingerweiher, Strackbach und Eybächli, sowie deren angrenzenden Ufer- und Auenlebensräume haben.

Art. 18 Fischerei

¹ Die Fischereirechte bleiben den Kantonen bzw. den übrigen Berechtigten vorbehalten. Die Konzessionärin hat den Berechtigten – auf deren eigenes Risiko – die Fischerei zu gestatten, soweit nicht besondere Anordnungen der kantonalen Fischereibehörden oder der Betrieb der Kraftwerksanlagen Ausnahmen gebieten.

² Die Konzessionärin hat den kantonalen Fischereibehörden jederzeit Zutritt zu ihren Anlagen zu gewähren.

³ Die Konzessionärin haftet für Schäden an Fischbeständen, die durch den Bau oder Betrieb der Kraftwerksanlagen entstehen.

⁴ Die Konzessionärin ist verpflichtet, zum Schutze der Fischerei die geeigneten Einrichtungen zu erstellen und sie, wenn es notwendig wird, zu verbessern, sowie überhaupt alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen. Insbesondere sind die gemäss Projekt vorgesehenen Fischschutzmassnahmen und eine Fischabstiegsanlage gleichzeitig mit dem Bau der Kraftwerksanlage zu realisieren, ununterbrochen zu betreiben und stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten. Betriebsunterbrüche zufolge Unterhaltsarbeiten bedürfen der Meldung an die zuständigen Behörden. Dieselben erteilen auch Weisungen betreffend durchzuführende Fischwanderungskontrollen. Ferner können die zuständigen Behörden Anpassungen an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung und den Stand der Technik verfügen, soweit sich diese als notwendig oder zweckmässig und verhältnismässig erweisen.

⁵ Die Beteiligung an allfälligen Sanierungsmassnahmen (z.B. Fischmigration) am bestehenden Wehr Landshut in Utzenstorf ist mit den Konzessionären / Konzessionärinnen der übrigen Kraftwerke am Werkkanal auszuhandeln.

IV. Erlöschen und Erneuerung der Konzession

Art. 19 Heimfall der Anlagen / Widerruf der Konzession

¹ Erlischt die Konzession infolge Ablaufs ihrer Dauer, ausdrücklichen Verzichts oder Verwirkung, sind die Kantone berechtigt, sämtliche betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen (inklusive Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie), den diesen dienenden Boden (respektive bestehende Baurechte) sowie allfällige weitere dingliche Rechte, die mit diesen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zweckverbunden sind, unbelastet und unentgeltlich zu Miteigentum zu übernehmen (Heimfall), und zwar unabhängig voneinander und zu den Quoten nach Art. 1 Abs. 1. Vergütet werden in Absprache mit den Kantonen vorgenommene Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen. Die Vergütung entspricht höchstens dem Restwert der Investitionen bei branchenüblicher Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes.

² Das Heimfallsrecht ist auf Verlangen und nach Weisungen der zuständigen Behörden auf den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken zu lassen.

³ Die dem Heimfallsrecht unterstehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und zu übergeben.

⁴ Bei Widerruf der Konzession steht den Kantonen ebenfalls das Recht zu, die Gegenstände nach Absatz 1 oder Teile davon an sich zu ziehen. Die dafür zu leistende Entschädigung richtet sich – wie der Widerruf selbst – nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und des solothurnischen Rechts. Der Widerruf kann nur durch die beiden Kantone gemeinsam erklärt werden.

Art. 20 Rückkauf der Konzession

¹ Die Kantone behalten sich das Recht zum Rückkauf des verliehenen Nutzungsrechts einschliesslich der Bauten, Anlagen und Einrichtungen, des Bodens und der Rechte nach Art. 19 Abs. 1 vor, und zwar unabhängig voneinander und zu den Quoten nach Art. 1 Abs. 1.

² Der Rückkauf erfolgt grundsätzlich gegen volle Entschädigung. Die Sätze 2 und 3 von Art. 19 Abs. 1 sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Ausübung des Rückkaufsrechts richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des eidgenössischen Rechts. Art. 19 Abs. 3 gilt sinngemäss.

Art. 21 Feststellung des Zustands der Anlagen und Offenlegung von Grundlagen

¹ Beim Heimfall oder Rückkauf lassen die zuständigen Behörden auf eigene Kosten feststellen, ob die Bauten, Anlagen und Einrichtungen dem Zustand nach Art. 19 Abs. 3 entsprechen.

² Ist dies nicht der Fall, hat die Konzessionärin für alle Kosten aufzukommen, die den Kantonen für die Herstellung dieses Zustands erwachsen, und sie hat auch die Kosten der Feststellung nach Absatz 1 zu tragen.

³ Beim Heimfall oder Rückkauf hat die Konzessionärin den Kantonen ferner alle vorhandenen, für die Neukonzessionierung oder den Weiterbetrieb der Anlage erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Art. 22 Vorgehen bei Erneuerung der Konzession

¹ Beabsichtigt die Konzessionärin, das Kraftwerk nach Ablauf der vorliegenden Konzession weiter zu betreiben, hat sie spätestens 15 Jahre vor deren Ablauf ein Gesuch um einen Grundsatzentscheid über die Neukonzessionierung zu stellen.

² Die zuständigen Behörden beider Kantone nehmen innerhalb von 2 Jahren ab Gesuchstellung Verhandlungen mit der Konzessionärin auf und entscheiden spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind.

³ Die Erteilung einer neuen Konzession setzt voraus, dass die Konzessionärin innert der von den zuständigen Behörden gesetzten Frist ein gemäss deren Rahmenbedingungen vollständiges Konzessionsgesuch einreicht.

Art. 23 Vorgehen bei Ende der Konzession ohne Erneuerung

¹ Die Konzessionsbehörden erklären der Konzessionärin spätestens 5 Jahre vor Ablauf der vorliegenden Konzession, ob und in welchem Umfang sie das Heimfallsrecht nach Artikel 19 ausüben oder Massnahmen nach Absatz 2 verlangen.

² Bei Erlöschen der Konzession kann die Konzessionärin verpflichtet werden, die Anlagen nach Weisungen der zuständigen Behörden zurückzubauen und einen den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herzustellen. Die Kosten gehen zu Lasten der Konzessionärin, im Maximum aber im Umfang, wie sie bei Wiederherstellung des früheren Zustandes anfallen würden.

V. Weitere Bestimmungen**Art. 24 Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung sowie weiterer Auflagen**

¹ Die Bestimmungen der künftigen Gesetzgebung des Bundes und der Kantone Solothurn und Bern bleiben gegenüber dieser Konzession unter Wahrung der wohlverworbenen Rechte der Konzessionärin vorbehalten.

² Ebenso können der Konzessionärin bei veränderten Verhältnissen oder im öffentlichen Interesse unter Wahrung ihrer wohlverworbenen Rechte jederzeit weitere Auflagen gemacht werden.

Art. 25 Aufsicht

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden wachen darüber, dass die Wasserkraftanlagen inklusive zugehöriger Bauten und Einrichtungen den Auflagen der Konzession und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechend erstellt, unterhalten und betrieben werden. Die Konzessionärin hat den mit der Aufsicht betrauten Personen jederzeit Zutritt zu sämtlichen Anlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die Anordnungen der Behörden zur Herstellung bzw. Wiederherstellung des guten und betriebsfähigen Zustandes sind zu befolgen. Im Unterlassungsfall können die Behörden die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Konzessionärin durch Dritte durchführen lassen. Schadenersatzpflicht und strafrechtliche Verantwortung der Konzessionärin bleiben vorbehalten; desgleichen die Verwirkung der Konzession.

³ Die Staatsaufsicht wie auch kantonale Bewilligungen, Genehmigungen und Zustimmungen entbinden die Konzessionärin nicht von ihrer Haftpflicht und Verantwortlichkeit.

Art. 26 Haftungsausschluss

Die Kantone übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Anlagen der Konzessionärin entstehen.

Art. 27 Verhältnis zu Dritten und Haftung für Schäden

¹ Durch die vorliegende Konzession werden keine Nutzungsrechte Dritter berührt.

² Für Schäden Dritter im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Bestand oder dem Betrieb der Anlagen haftet die Konzessionärin.

³ Die Konzessionärin hat die Kantone für gegen sie erhobene Ansprüche von Dritten, die im Zusammenhang mit dem Bau, Bestand oder Betrieb der Kraftwerkanlagen stehen, schadlos zu halten und alle entsprechenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen. Sie ist berechtigt, auf Dritte, die den Kantonen gegenüber verantwortlich sind, Regress zu nehmen.

⁴ Die Konzessionsbehörden behalten sich vor, innert angesetzter Frist den Nachweis einer genügenden Versicherungsdeckung zu verlangen. Bei Ausbleiben des Nachweises kann die Konzession nach den Regeln des Bundesrechts als verwirkt erklärt werden.

Art. 28 Beanspruchung von Grundeigentum Dritter

Soweit für die gemäss dem Konzessionsgesuch vom 11. April 2016 vorgesehenen Anlagen Boden Dritter beansprucht wird, hat sich die Konzessionärin mit diesen direkt zu verständigen.

Art. 29 Konzessionsgebühr und Wasserzins

¹ Die Konzessionärin hat für die Erteilung der Konzession dem Kanton Solothurn eine einmalige Gebühr von Fr. 10'000.00 zu entrichten, dem Kanton Bern eine solche von Fr. 690.00

² Ein Wasserzins entfällt, da die Bruttoleistung der Anlage deutlich unter der bundesrechtlich massgeblichen Grenze von einem Megawatt liegt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung des bisherigen Wasserrechts

¹ Im Wasserrechtsverzeichnis des Kantons Solothurn ist zugunsten der Parzelle GB Gerlafingen Nr. 2869 bzw. deren Eigentümerin ADEV Wasserkraftwerk AG ein ehehaftes Wasserrecht verzeichnet, entstanden durch Abparzellierung ab der Liegenschaft GB Nr. 533 und Übertragung des Rechts auf die neue Parzelle bzw. von der Stahl Gerlafingen AG (vormals von Roll AG) an die ADEV Wasserkraftwerk AG.

² Das ehehafte Wasserrecht gemäss Absatz 1 wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Konzession aufgehoben.

Art. 31 Inkraftsetzung der Konzession

¹ Die vorliegende Konzession wird von den zuständigen Behörden in Kraft gesetzt, wenn:

- a) sie von den Konzessionsbehörden beider Kantone beschlossen und in Rechtskraft erwachsen ist;
- b) die für die baulichen Massnahmen erforderliche Plangenehmigung, Baubewilligung und Nebenbewilligungen erteilt und in Rechtskraft erwachsen sind;
- c) die bedingungslose schriftliche Annahmeerklärung der Konzessionärin vorliegt.

² Die Konzessionärin hat die Annahme der Konzession nach Abs. 1 lit. c innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft gemäss Abs. 1 lit. a und b zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist können die Konzessionsbehörden von ihren Konzessionsbeschlüssen Abstand nehmen.

**Im Namen des Bau- und Justiz-
departements des Kantons Solothurn**

**Im Namen des Amts für Wasser
und Abfall des Kantons Bern**

Solothurn, den

Bern, den

Martin Würsten
Chef Amt für Umwelt

Jacques Ganguin
Vorsteher Amt für Wasser und Abfall

Annahmeerklärung

Die Unterzeichneten haben von der Konzessionserteilung Kenntnis genommen und erklären die Annahme der Konzession. Sie sind mit deren Inkraftsetzung einverstanden.

Für die **ADEV Wasserkraftwerk AG:**

Liestal, den

.....

Inkraftsetzung

Nachdem alle Voraussetzungen gemäss Artikel 31 erfüllt sind, wird die vorliegende Konzession auf den in Kraft gesetzt.

Für das **Bau- und Justizdepartment,**
4509 Solothurn
Solothurn, den

Für das **Amt für Wasser und Abfall**
3000 Bern
Bern, den

Martin Würsten
Chef Amt für Umwelt

Jacques Ganguin
Vorsteher Amt für Wasser und Abfall

Anhang 2 zum RRB vom 27. September 2016

Fischereirechtliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) sowie § 127 Abs. 1 Bst. d des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) kann der

ADEV Wasserkraftwerk AG, Kasernenstrasse 63, 4410 Liestal

die fischereirechtliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinden	Kt. SO: Gerlafingen; Kt. BE: Utzenstorf, Wiler, Zielebach
Gewässer	Emme, inkl. Strackbach
Ortsbezeichnung	Rechtsufrige Emme-Ausleitung Utzenstorf – Gerlafingen, Abschnitt ab Unterwasser des Kraftwerks Moosbrunnen 2 bis Einmündung in die Emme (86% auf Staatsgebiet Kt. SO, 14% Kt. BE)
Art des Eingriffs	Reaktivierung des ungenutzten Wasserkraftpotentials in Form einer Neuanlage zwischen rechtem Emmeufer und ehemaligem Leerschusskanal: <ul style="list-style-type: none"> - Neue Kraftwerksanlage „Moosbrunnen 3“ mit vertikal-achsiger Kaplanturbine (4 Laufradschaufeln; Durchm. 2 m); - Fischschutz: Horizontalrechen (20 mm Stababstand) samt Rechenreinigungsanlage; - Fischabstieg: Bypass-Kanal; - Unterwasserkanal: Massnahmen für den nachträglichen Einbau einer Einschwimmsperre (z.B. Trommelrechen); - Leerschussklappe.

Allgemeine Bedingungen und Auflagen

1. Der Baubeginn an den einzelnen Projektabschnitten im Gewässerbereich ist jeweils mindestens 14 Tage vorher dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem gebietszuständigen Fischereiaufseher zu melden. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
4. Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
5. Die Bewilligungsinhaberin hat die für die einzelnen Eingriffe beauftragten Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung rechtzeitig zu orientieren.
6. Die Aneignung von Fischen und Krebsen ist nur den dazu Berechtigten gestattet.

Besondere Bedingungen und Auflagen

7. Die neue Konzession gilt als Grundlage für diese Bewilligung. Im Speziellen sind die Bestimmungen unter Art. 2 „Dotierwassermengen“, Art. 11 „Betrieb, Unterhalt und Anpassung der Anlagen“ und Art. 18 „Fischerei“ ein integrierender Bestandteil auch dieser Bewilligung.
8. Die Funktionsfähigkeit der ganzjährig zu betreibenden Fischabstiegshilfe ist nach deren Inbetriebnahme nach Vorgabe der Fischereifachstelle zu überprüfen. Je nach Ergebnis sind bauliche und/oder betriebliche Verbesserungen in Absprache mit der Fischereifachstelle vorzunehmen.
Die Fischschutzeinrichtungen und die Fischabstiegsanlage sind während der gesamten Konzessionsdauer zu unterhalten. Deren Funktionsfähigkeit ist den zuständigen Stellen nach deren Vorgaben nachzuweisen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Kraftwerksbetreiberin.
9. Sollte sich herausstellen, dass aufgrund der höheren Leitströmung vermehrt Fische in den Unterwasserkanal einschwimmen, sind in Absprache mit den Behörden Massnahmen zu realisieren, die diesem Effekt entgegenwirken (z.B. Einschwimmsperre in Form eines Trommelrechs).
10. Ausserbetriebsetzungen der Fischabstiegsanlage aufgrund ausserordentlicher Umstände sind den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden.
11. Der Werkkanal muss ständig mit einer Überlebensrestwassermenge dotiert werden. Diese ist zusammen mit dem zuständigen Fischereiaufseher vor Ort festzulegen.
12. Die Messung und Aufzeichnung der Dotierwassermengen sind gemäss Regelung im Rahmen der Restwassersanierung verzögerungsarm zugänglich zu machen.
13. Die fix eingestellte, aus dem Strackbach abgeleitete Wassermenge für das Fischerbächli im Areal der Stahl Gerlafingen darf durch den Betrieb des KW Moosbrunnen 3 nicht beeinflusst werden (ca. 40 - 50 l/s).
14. Die Kraftwerksbetreiberin haftet gegenüber den Fischereiregalinhabern für Schäden am Fischbestand, der nachweisbar durch den Bau und Betrieb des Kraftwerkes entsteht. Die Kosten für dazu notwendige Expertisen gehen zu Lasten der Kraftwerksbetreiberin.

Kontaktadresse: Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei,
Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn, Telefon 032 627 23 66, stefan.gerster@vd.so.ch